Hygienekonzept für Präsenz-(Bildungs-)Veranstaltungen

Stand: 17.02.2022

Präambel

Im Rahmen der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wird seitens des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration ein Hygieneschutzkonzept gefordert. Dieses wird regelmäßig an die aktuellen Vorgaben aus der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie dem gesetzlichen Rahmenhygienekonzept durch das Ressort Bildung angepasst. Die gesetzlichen Vorschriften sind unter den folgenden Links zu finden:

Infektionsschutzmaßnahmenverordnung:

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_15

Zur Orientierung stellen wir für die Präsenz-(Bildungs-)Veranstaltungen des BLSV/der BSJ ein Hygieneschutzkonzept zur Verfügung, das die einzelnen Punkte der Rahmenverordnung beinhaltet. Dieses Konzept dient als Orientierung – dabei sind die speziellen Verordnungen vor Ort und ggf. weitere gesetzliche Vorschriften stets zu berücksichtigen.

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Website unter www.blsv.de/coronavirus.

Organisatorische Hinweise

Grundlage für die Teilnahme an den Präsenz-(Bildungs-)Veranstaltungen ist, dass die **Hygienevorschriften und Abstandsregelungen** stets eingehalten werden. All unsere Lehrgangs- und Ausbildungsleitungen, Mitarbeitenden, Referenten und Teilnehmende sind an die Einhaltung dieser Regelungen gebunden.

Personen mit Vorerkrankungen oder Zugehörigkeit zu anderen Risikogruppen werden gebeten, ggf. Rücksprache mit einem Arzt zu halten; die Verantwortung dafür liegt bei der Person selbst. Die Entscheidung über die letztendliche Teilnahme an der Veranstaltung liegt ebenfalls in der Verantwortung der Person selbst.
Sollte es Personen aus ärztlich attestierten Gründen nicht möglich sein, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, bitten wir darum, uns im Einzelfall vor der Anmeldung zu kontaktieren.

Zusätzlich sollen bei allen Präsenzveranstaltungen folgende Punkte beachtet werden:

- Bei entsprechender Möglichkeit sollte die Veranstaltung **unter freiem Himmel (Outdoor)** durchgeführt werden.
- 15-/16-UE-Veranstaltungen sind auf **2 x 8-UE-Veranstaltungen** umzustellen.
- Möglichkeit einer 2. Lehrgangsleitung
- Kurzfristigkeit in den Veranstaltungsabsagen sowie in der Absage von Referenten/Teilnehmenden
- Möglichst Verzicht auf Wochenveranstaltungen

#LebeDeinenSport
#ErlebeDeinenSport

Teilnahmevoraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme an unseren (Bildungs-)Veranstaltungen ist…

- …die Einhaltung der 3-G-Regelung für Veranstaltungen
- …die Einhaltung der geltenden Hygieneschutzvorschriften

3G-Regelung für Veranstaltungen

1. **3G im Allgemeinen**
   Wird im Rahmen des Hygienekonzepts von Testungen, Geimpften oder Genesenen gesprochen, so gelten hierbei die folgenden Rahmenbedingungen (lt. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung):

   a) **Tests**
   Wird die Vorlage eines Testnachweises gefordert, so können dies sein:
   - PCR-Test, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
   - POC-Antigentest („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
   - „Selbsttest“, der vor Ort unter Aufsicht und vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde

   b) **Geimpfte Personen**
   Vollständig geimpfte Personen (geimpft mit einem von der EU zugelassenen Impfstoff) müssen über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache oder einem elektronischen Dokument verfügen, indem seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Die lt. EU zugelassenen Impfstoffe lauten wie folgt:
   - Comirnaty (BioNTech)
   - COVID-19 Vaccine (Johnson&Johnson)
   - Spikevax (Moderna)
   - Vaxzevria (AstraZeneca)

   c) **Genesene Personen**
   Eine genesene Person muss über einen Nachweis in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache oder einem elektronischen Dokument verfügen, in dem bestätigt wird, dass eine zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber 90 Tage zurückliegt.

2. **Maskenpflicht**
   Im Rahmen der Veranstaltung gilt eine FFP2-Maskenpflicht.

3. **Strategie für Bildungsveranstaltungen**
   Um die Sicherheit aller Teilnehmenden sowie BLSV-/BSJ-Mitarbeitenden gewährleisten zu können, ist eine Teilnahme an Präsenzveranstaltungen nur nach der genannten 3-G-Regelung möglich:
   - Negativer Testnachweis,
   - Nachweis über eine vollständige Impfung oder
   - Vorlage eines Genesenennachweises.

   Hinsichtlich der Testergebnisse mit Zertifikatsausstellung verweisen wir auf die kostenfreien Testangebote (Testzentrum, Apotheke) in Ihrer Umgebung.

Zu jedem weiteren Veranstaltungstag ist für Personen, die nicht als geimpft oder genesen gelten, ein negatives Testergebnis (siehe 3-G-Regelung) nachzuweisen. Die Gültigkeit der jeweiligen Testnachweise ist entsprechend einzuhalten.

Zeigt ein TN trotz erfolgter Testung bzw. erfolgtem Impf-/Genesenen-Nachweis Symptome, ist die Veranstaltung unverzüglich zu unterbrechen und beim TN ein „Selbsttest" durchzuführen. Die Wiederaufnahme der Veranstaltung kann erst nach Vorlage des negativen Testergebnisses erfolgen.

Teststrategie für Veranstaltungen mit Übernachtung
Bei mehrtägigen Präsenz-(Bildungs-)Veranstaltungen mit Übernachtung gilt ebenso die 3-G-Regelung. Zusätzlich müssen alle Beteiligten, mit Ausnahme von geimpften und genesenen Personen, einen Testnachweis (siehe 3-G-Regelung) vorweisen. Die Gültigkeit der jeweiligen Testnachweise ist entsprechend einzuhalten. Zusätzlich sind die Vorschriften und Regelungen der jeweiligen Unterkunft zu beachten!

4. **Regelungen für hauptberufliche Mitarbeitende des BLSV bzw. der BSJ**
   Für hauptberufliche Mitarbeitende des BLSV bzw. der BSJ gilt die 3G-Regelung. Eine Ausnahme besteht in der Häufigkeit der Testungen bei mehrtägigen Veranstaltungen. Hier sehen die gesetzlichen Regelungen zwei Tests an verschiedenen Wochentagen vor, welche einzuhalten sind.

Hygieneschutzkonzept für Präsenz-(Bildungs-)Veranstaltungen

1. Organisatorisches

a. Es ist sichergestellt, dass alle **Lehrgangsleitungen, Ausbildungsleitungen und Referentinnen und Referenten des BLSV bzw. der BSJ** ausreichend über die Hygieneschutzmaßnahmen informiert sind. Alle Unterlagen werden den Teilnehmenden vorab per Mail bzw. über ihren persönlichen Zugang im BLSV-QualiNET zur Verfügung gestellt. Die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden mit Wiederaufnahme der Präsenzbildungsveranstaltungen per Webinar geschult und werden über mögliche Änderungen umgehend informiert. Die Honorarreferentinnen und -referenten werden über die Veranstaltungsleitung über das geltende Hygieneschutzkonzept informiert.

b. Bei der **Einladung zur Fortbildung** werden die Teilnehmenden informiert, dass bei einschlägigen Krankheitssymptomen, wie Fieber und Husten, die Teilnahme ausgeschlossen ist - derTeilnehmende muss von der Fortbildung fernbleiben. Personen, bei denen COVID-19 diagnostiziert wurde oder Kontakt zu COVID-19-Fällen hatten, dürfen frühestens nach 14 Tagenan einer Präsenzveranstaltung teilnehmen. Zudem müssen die **Teilnehmenden Turn- bzw. Yoga-Matten, Handtuch, Schreibunterlagen und Kugelschreiber selbst mitbringen**! Es wird vor Ort nichts zur Verfügung gestellt.

c. Bei der Einladung und zu Beginn einer jeden Präsenzveranstaltung werden die Teilnehmenden über die **entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert.** Diese Regelungen sind vor Ort einzuhalten. Bei Nichteinhaltung kann die Lehrgangsleitung oder Referenten den Teilnehmenden vom Veranstaltungsort verweisen.

d. **Die Einhaltung der Regelungen werden durch die Lehrgangsleitung, Ausbildungsleitung und Referentinnen und Referenten überprüft**. Bei Nicht-Beachtung erfolgt der Ausschluss aus der Veranstaltung.

e. Die **betreiberrelevanten Regelungen** vor Ort sind einzuhalten. Zudem sind den Anweisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z. B. Lehrgangsleitungen des BLSV) vor Ort strikt Folge zu leisten.

f. Bei Erkrankung des Teilnehmenden erfolgt eine anteilige Erstattung der TN-Gebühren. Wird der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin aufgrund eines Verstoßes gegen das Hygieneschutzkonzept von der Veranstaltung verwiesen, so sind die gesamten Kosten von dieser Person zu tragen – es erfolgt in diesem Fall keine Kostenerstattung.

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

a. Es ist **sicherzustellen, dass, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird**.

b. **Körperkontakt** (z. B. bei sportlichen Trainings- und Übungseinheiten) **ist sowohl Indoor als auch Outdoor erlaubt.** Wird mit Körperkontakt trainiert, so ist sicherzustellen, dass für eine Nachverfolgbarkeit von möglichen Infektionsketten in festen Trainingsgruppen geübt wird. **Jeglicher, anderweitiger Körperkontakt** (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist auf ein Minimum zu reduzieren. (Ausnahme Hilfestellungen – siehe Punkt 2f).

c. Die Teilnehmenden werden regelmäßig darauf hingewiesen, **ausreichend ihre Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt.

d. Indoor gilt eine vollumfängliche Maskenpflicht, soweit kein Sport ausgeübt wird. Eine Sportausübung im Outdoor-Bereich ist zu bevorzugen, soweit die Witterungsbedingungen eine Betätigung unter freiem Himmel erlauben. Eine Sportausübung mit Köperkontakt kann in festen Trainingsgruppen erfolgen, sofern zwingend pädagogische Gründe dies erfordern. Es ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern bestmöglich eingehalten wird.

e. Durch die **Benutzung von Handtüchern und Handschuhen** wird der direkte Kontakt mit Sportgeräten vermieden. Nach Benutzung von Sportgeräten werden diese durch den Teilnehmenden selbst gereinigt und desinfiziert.

f. Hilfestellungen sind auf das zwingend notwendige Mindestmaß zu beschränken. Zum Schutz des und aus Vorsorge für die Sportlerinnen und Sportler (Vermeidung von Sturz-, Verletzungs-, Ertrinkungsgefahr o. Ä.) können bei Bewegungsausführungen Hilfestellungen gegeben werden. Hier sind Handschuhe und eine Maske zu tragen.

g. Bei **gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten** werden diese vor und nach jedem/r Training/Übungseinheit desinfiziert. Je nach Trainingsverlauf und Situation können zusätzlicheDesinfektionsmaßnahmen während der Einheit sinnvoll und nötig sein. Bei der Desinfektion von Sportgeräten sind die **Reinigungshinweise der jeweiligen Sportartikelhersteller** zu beachten (Beispiel: Hinweise zur Desinfektion von BENZ-Sportgeräten: https://www.benz-sport.de/img/Desinfektion_BENZ.pdf).

h. **Alle 45 Minuten werden die Räumlichkeiten so gelüftet**, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann. Dazu werden die zur Verfügung stehenden Lüftungsanlagen verwendet.

i. Die Teilnehmerzahl und die Teilnehmerdaten werden **dokumentiert (QualiNET)**. Die Gruppengröße sollte möglichst so gewählt werden, dass die Voraussetzungen für die Abstandsregelungen geschaffen werden können. Ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen und im besten Fall gleichzuhalten.

j. Für **Pausen** stehen ausreichend gekennzeichnete Flächen zur Verfügung. Damit soll eine klare Trennung und Nachvollziehbarkeit praktischer Einheiten und Pausen gewährleistet werden.

k. **Geräteräume** werden nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person bei Geräten (z. B. großen Matten) notwendig sein, gilt die Maskenpflicht.

l. Bei **Fahrgemeinschaften** im Rahmen der Präsenz-(Bildungs-)Veranstaltungen sind Masken im Fahrzeug zu tragen. Hierbei sind stets die geltenden Kontaktbeschränkungen zu beachten. Für die An- und Abreise sind die Teilnehmenden selbst verantwortlich – allerdings sind auch hier die jeweils gültigen Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.

m. Bei **Veranstaltungen mit Übernachtungen** werden die geltenden Bestimmungen des Übernachtungsortes strikt eingehalten.

n. Während der Veranstaltung sind **Zuschauer untersagt**.

o. Bei Praxisprüfungen sind **keinerlei Prüfungsgruppen** (bspw. bestehend aus Kindern) erlaubt.

p. **Verpflegung sowie Getränke** werden von den Teilnehmenden selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt. Seitens BLSV/BSJ werden keine Verpflegungsangebote zur Verfügung gestellt.

q. Die **Nutzung von Duschen und Umkleidekabinen** sind unter Einhaltung der geltenden Hygienestandards möglich. Dabei gilt:
    i. Sicherstellung eines Mindestabstands von 1,5m
    ii. Maskenpflicht in der Umkleidekabine (während des Duschvorgangs kann die Maske abgenommen werden)
    iii. Bei Mehrplatzduschräumen ist durch die Nicht-Inbetriebnahme einzelner Duschen die Einhaltung des Mindestabstands sicherzustellen, gleiches gilt für Waschbecken, Pissoirs, etc.
    iv. Sicherstellung einer ausreichenden Lüftung der Dusch- und Umkleideräume

3. Zusätzliche Maßnahmen bei Outdoor/Indoor-Veranstaltungen

a. Zur Verletzungsprophylaxe wird die **Intensität möglicher Einheiten** an die Gegebenheiten (z. B. längere Trainingspause der Teilnehmenden) angepasst.

b. Das **Verlassen der Sportstätte** hat auf direktem Weg und unmittelbar zu erfolgen.

4. Zusätzliche Maßnahmen bei Theorieunterricht

a. Bei Theorie-Unterricht gilt auch auf dem Sitzplatz eine **Maskenpflicht**. Die Maske am Sitzplatz entfällt, wenn:
    i. zwischen allen Teilnehmenden ein Mindestabstand von 1,5m zuverlässig und stets eingehalten werden kann und
    ii. ein regelmäßiger, ausreichender Frischluftaustausch gewährleistet ist

    Kann einer dieser Punkte nicht eingehalten werden, gilt die genannte Maskenpflicht auch am Sitzplatz!